

Ausdruck *et planis* seine Erläuterung, und außerdem ist in A durch die Änderung der Reihenfolge eine bessere Ordnung der Orte nach ihrer geographischen Lage — zuerst werden die nördlich von Tortona in der Ebene, dann die östlich und südlich im Gebirge gelegenen Orte genannt — erreicht. Selbst wenn man die Auslassung des Ausdrucks *et planis* in B einem merkwürdigen Zufall zuschreiben würde, bliebe immer noch bestehen, daß B die Namen der Kastelle konfuser an zwei verschiedenen Stellen des Textes bringt¹, während A die Orte in eine Reihe zusammenfaßt und sie übersichtlicher gruppiert. War aber eine bessere Gruppierung einmal durchgeführt, dann wird man sie doch nicht wieder mit einer schlechteren Anordnung vertauscht haben. Eine solche Überlegung nötigt uns, B vor A zu setzen. Daß ferner in dem Paveser Eid, der zweifellos in den März 1176 gehört, die Aufzählung der Kastellane derjenigen in B ähnelt², indem dort, wie in B, die Reihe mit Pozzolo und Montemarzino (*Monte Morisino*) beginnt und später an anderer Stelle noch Castelnovo, Alzano, Pontecurone und Bagnolo genannt werden, das legt ebenfalls eine frühe Datierung von B nahe. Und zu dem gleichen Ergebnis gelangen wir, wenn wir schließlich noch einen der Aufzählung der Kastellane vorausgehenden Zusatz von A in Betracht ziehen. Nach den Worten *Et precipiet Papiensibus, quod remittent omnes subscriptos castellanos Terdonensibus* findet sich nämlich in A der Zusatz *quos nostra remittimus et confirmamus auctoritate*, ein Zusatz, der mit seiner subjektiven Fassung aus dem sonst objektiv gehaltenen Satz herausfällt³ und der vermutlich erst von seiten Barbarossas in die Vertragsbedingungen, die die Tortonesen aufgestellt hatten, eingeschoben ist. Dieser Zusatz von A, der die Bestätigung des Kaisers ausspricht,

¹) In B sind die Orte auseinandergerissen an zwei Stellen des Textes aufgezählt; und obgleich an der zweiten Stelle auf die erste Aufzählung verwiesen wird, sind aus der ersten Aufzählung nur Serravalle und wohl Castronovo, das der gleiche Ort wie Castelnovo sein dürfte, hier wiederholt worden, aber im übrigen durchweg neue Plätze angeführt. ²) Vgl. hierzu oben S. 329 insbesondere auch N. 2.

³) In der ersten Person ist nur noch der sich anschließende Satz *Castellanos eos intelligimus* abgefaßt, während sonst in der Urkunde von dem Kaiser stets in der dritten Person gesprochen wird, so im Anfang *Dominus imperator ... fecit iurari ...*, so auch in dem Nachtrag von A *In hac autem conventione comprehendit dominus imperator*, wie auch in dem Einschub von B *Item dat et confirmat*